Sozialdemokratische Partei Deutschlands Unterbezirk Leverkusen



SPD-Unterbezirk Leverkusen - Dhünnstr. 2 b - 51373 Leverkusen

Ministerium des Innern des Landes NRW Herrn Reul Friedrichstr. 62-80 40217 Düsseldorf

15. Mai 2020

Sehr geehrter Herr Innenminister, sehr geehrter Herr Reul,

in Kürze stehen in vielen Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden Nominierungsversammlungen für die KandidatInnen zur Kommunalwahl am 13. September 2020 an. Viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer solcher Versammlungen gehören einer Risikogruppe an, manche mehreren, einige sind hochgefährdet.

Wir halten diese Zusammenkünfte für gesundheitlich unvernünftig, für verfassungsrechtlich bedenklich und für privatrechtlich wie strafrechtlich mit erheblichen Risiken verbunden. Hinsichtlich des Verfassungsrechtes ist dringlich die Abwägung zwischen dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und dem Recht auf allgemeine, freie und gleiche Wahlen vorzunehmen. Diese Abwägung obliegt allerdings der Bewertung des Landes- oder ggf. des Bundesverfassungsgerichts. Die untenstehenden Fragen unterliegen hingegen der Abwägung der Landesregierung und damit Ihnen als zuständigem Minister.

Wir möchten uns zunächst zur privatrechtlichen Fragestellung äußern und Ihnen die Frage stellen, ob ein Einlader zu einer solchen Versammlung sich nicht der Gefahr aussetzt, Schadenersatz- oder Regressforderungen in erheblichem Umfang gegen sich zu provozieren, wenn es zu einem schadensersatzpflichtigen Ereignis kommt.

KlägerInnen könnten der Geschädigte, Angehörige, Erben, Krankenkassen, Rentenversicherungsträger, private Versicherer im Bereich der Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit sowie weitere durch ein solches Ereignis geschädigte Personen, Arbeitgeber oder öffentlich-rechtliche Institutionen sein.

Die strafrechtliche Bewertung hinsichtlich der Tatbestände fahrlässiger Körperverletzung oder, im schlimmsten Falle, fahrlässiger Tötung steht den oben genannten privatrechtlichen Fragestellungen gleich.

> SPD-Unterbezirk Leverkusen Dhünnstr. 2 b 51373 Leverkusen

Tel. 0214/311 985 201 Fax: 0214/311 985 200 www.spd-leverkusen.de mailto: UB.Leverkusen@spd.de BLZ: WELADEDLLEV

Bankverbindung: Sparkasse Leverkusen IBAN: DE73375514400100103613 Die bisherigen Aussagen, dass genehmigte Hygienekonzepte und deren Umsetzung von einer solchen Haftung freistellen, können nicht befriedigen, da dadurch keinerlei Rechtssicherheit gewährleistet ist. Diese könnte ggf. durch ein Haftungsfreistellungsgesetz verbessert werden. (Aber auch hier existieren verfassungsrechtliche Bedenken.)

Neben der Unklarheit der juristischen Bewertung von Haftungsfragen stellen sich uns weitere Fragen:

Wie stellen Sie sicher, dass Chancengleichheit bei den anstehenden Kommunalwahlen gewährleistet ist?

Politisch gewollt und gerichtlich überprüft ist die Praxis, dass Parteien und KandidatInnen, die die gesetzlich vorgesehenen Maßgaben nicht erfüllen, eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften beibringen müssen, deren Sammlung derzeit zwar nicht unmöglich, aber unter den bekannten Bedingungen massiv erschwert ist und damit möglicherweise als ein Anfechtungsgrund - mit berechtigter Aussicht auf Erfolg! - herangezogen werden kann. Kann vor diesem Hintergrund die Rechtssicherheit der Wahl überhaupt gewährleistet werden?

In Ihrem Schreiben an die SPD-Fraktion im Landtag NRW vom 7. Mai halten Sie fest, "dass der Kontakt zwischen Sammler und Wahlberechtigten so ausgestaltet werden kann, dass er auch nach der geltenden Rechtslage zulässig ist", und schlagen unter anderem die Nutzung eines "Nachbartisches" vor. Grundsätzlich möglich sind derartige Maßnahmen ohne Zweifel, allein: Das Kernproblem der Chancenungleichheit zwischen Kandidierenden ohne Bedarf an Unterschriften und denen, die diese zur Kandidatur benötigen, bleibt bestehen.

Davon abgesehen greifen unseres Erachtens auch Ihre im Schreiben geäußerten Vorstellungen zur Chancengleichheit in Sachen Wahlkampf zu kurz. Dass digitale Formate zunehmend von Bedeutung sind, ist unbestritten. Gleichwohl gibt es sowohl in der Gruppe der KandidatInnen als auch unter den potentiellen WählerInnen viele Personen, die digitale Medien aus unterschiedlichen Gründen nicht zum Zwecke politischer Willensbildung nutzen. Gerade auf kommunaler Ebene ist, wie Sie sicherlich wissen, der direkte Kontakt mit den KandidatInnen vor Ort ein entscheidender Faktor – und wie auch immer sich die Lage bis September entwickeln wird, dieser Kontakt wird kaum unter regulären Bedingungen aufgebaut werden können. Das bedeutet zum einen, dass digital weniger affine KandidatInnen benachteiligt werden. Zum anderen ist Chancengleichheit zwischen Kandidierenden, die in der Bevölkerung (bspw. als MandatsträgerInnen) bereits bekannt sind, und denen, die sich noch unter erschwerten Bedingungen bekannt machen müssen, nicht gegeben. Dass Sie dieser offenkundigen Problematik in Ihrem Schreiben durch einen Verweis auf eine vorige Antwort ausweichen, verwundert uns sehr.

Wie stellen Sie die Chancengleichheit hinsichtlich einer Corona-adäquaten Wahlversammlung in den Kommunen sicher, die nicht über ausreichend große Versammlungsräume verfügen?

Sozialdemokratische Partei Deutschlands Unterbezirk Leverkusen



SPD-Unterbezirk Leverkusen - Dhünnstr. 2 b - 51373 Leverkusen

In weniger dicht besiedelten, ländlichen Räumen könnte das zwangsweise Ausweichen auf erheblich größere Versammlungsorte dazu führen, dass alle TeilnehmerInnen weite Wege zurücklegen müssen. Gerade in Zeiten, in denen die Nutzung des ÖPNV oder eine Anreise in Fahrgemeinschaften nur bedingt empfehlenswert ist und für Risikogruppen Gefahren mit sich bringt, erscheint dies unverantwortlich.

In Ihrem Schreiben an die SPD-Fraktion schreiben Sie zudem, dass die Wahlleiter und Wahlausschüsse vor Ort über die Zulässigkeit von Orten zu entscheiden haben und prüfen müssen, ob "durch die Auswahl des Versammlungsortes ggfls. die Erreichbarkeit der Aufstellungsversammlung für die Mitglieder in zu beanstandender Weise erschwert wird." Wie die OrganisatorInnen jedoch agieren können, falls aus diesem (nachvollziehbaren) Grund ein externer Veranstaltungsort abgelehnt wird, wird aus Ihrem Schreiben leider nicht deutlich.

Wie stellen Sie die Chancengleichheit in dem Falle sicher, dass Parteien, die Aufstellungsversammlungen als Mitgliederversammlung organisieren, dazu in der Lage sind und diesen die entsprechenden Räumlichkeiten zur Verfügung stehen? Corona-bedingte Zugangsbeschränkungen für satzungsgemäß parteioffene Wahlversammlungen würden deren Rechtssicherheit konterkarieren und im schlimmsten Fall dazu führen, dass Parteien aufgrund rechtlicher Verfahren überhaupt keine KandidatInnen in die anstehende Wahl schicken können. Die OrganisatorInnen solcher Veranstaltungen stehen vor dem großen Problem, bei der Planung der Veranstaltung samt Erarbeitung des Hygiene- und Sicherheitskonzepts keine belastbaren Informationen vorliegen zu haben.

Wie stellen Sie zur Wahrung der Chancengleichheit sicher, dass Wahlversammlungen organisierbar sind, wenn Parteien oder Wählergruppen nicht in der Lage sind, satzungsgemäße und Corona-adäquate Zusammenkünfte zu organisieren und zu finanzieren?

Angesichts Corona-bedingter Abstands- und Hygieneregulierungen ist es erforderlich, dass Aufstellungsversammlungen in ungleich größeren Veranstaltungsorten abgehalten werden müssen, als dies sonst der Fall wäre. Damit können Kosten verbunden sein, die die Parteien vor Ort vor immense Herausforderungen stellen.

Ihre Zusage in Ihrem Schreiben an die SPD-Fraktion, als Landesministerium die Kommunen darum zu bitten, Räumlichkeiten "möglichst kostenfrei und unter

Beachtung der Chancengleichheit zur Verfügung zu stellen", wird letztlich nur dazu führen, dass manche Kommunen dem Folge leisten werden, manche hingegen nicht. Diese Entscheidung dürfte in vielen Fällen vor dem Hintergrund finanzieller Leistungsfähigkeit der betreffenden Kommunen gefällt werden, weshalb Parteien in Kommunen mit geringerem finanziellen Spielraum benachteiligt werden könnten.

Wie stellen Sie sicher, dass die Melderegister zum Zeitpunkt der Versendung der Wahlbenachrichtigungen aktuell und ausreichend gepflegt sind, damit jede/r Wahlberechtigte sein/ihr Wahlrecht ausüben kann?

Sehr geehrter Herr Innenminister,

insgesamt führen die oben genannten Fragestellungen zur Gesamtfrage, ob Sie es für möglich halten, die Kommunalwahlen in NRW verfassungskonform, wahlrechtskonform und unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit sicher und unanfechtbar durchzuführen.

Darüber hinaus fordern wir Sie dazu auf, jeden juristisch und politisch für die Einladung zu einer solchen Versammlung Verantwortlichen von Forderungen auf Schadenersatz und von strafrechtlicher Verfolgung freizustellen, um diese Wahlen zu ermöglichen.

Eine Abwägung hinsichtlich dieser Fragestellung ist dringend geboten, um viele Menschen, die für unser Gemeinwohl tätig sind, zumindest von der juristischen Verantwortung oder von Schadensersatz zu entlasten.

Die moralische Verantwortung bleibt bei den Einladern und sie müssen sich diese für den Fall eines nicht gewünschten negativen Ereignisses zurechnen lassen. Dabei bleibt die zu erwartende Diskussion über Sonderechte für politisch Parteien völlig unberücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Jonas Berghaus

Vorsitzender

Ismail Kutbay

Ortsvereinsvorsitzender

Ortsvereinsvorsitzender